

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- über das endgültigen Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese jährliche Sohlkrautung und Böschungsmahd Seite 6
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Seege / Aland jährlich notwendige Krautungsarbeiten Seite 6

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2018 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	8.734	Zahl der Wählerinnen und Wähler	4.382
Zahl der gültigen Stimmzettel	4.332	Zahl der ungültigen Stimmzettel	50

2. Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters:

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Stimmen
01	Matzat, Sandra	663
02	Schulz, Nico	3.669

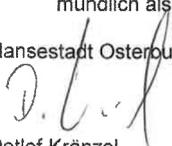
Der Bewerber

Schulz, Nico

ist gewählt, da er gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.06.2018


Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSAS. 246) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§1 Änderung

Die Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 25.04.2014 wird im Paragraph 3 Abs. 1 für die schulpflichtigen Kinder wie folgt geändert:

§ 3 Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge

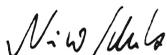
Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

- bis 5 Stunden wöchentlich 12,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 10 Stunden wöchentlich 24,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 15 Stunden wöchentlich 36,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 20 Stunden wöchentlich 48,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 25 Stunden wöchentlich 60,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 30 Stunden wöchentlich 72,00 Euro pro Kind und Monat
- zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde 0,50 Euro pro Kind

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 24.04.2018



Nico Schulz
Bürgermeister



Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Engersen

Am Bahndamm 18

39624 Kalbe / Milde

☎ : (039085) 6110

Fax : (039085)90766

E-Mail UHV.Milde-Biese@t-online.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Engersen, den 15.05.2018

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese

Der Unterhaltungsverband Milde / Biese führt die jährliche notwendige Sohlkrautung und Böschungsmahd an den Gewässern II. Ordnung im Zeitraum vom 01.Juli bis 31. Dezember 2018 durch.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, i.d.g.F..

Auszug aus dem Absatz 1 i.V.m. Satz 1.

„Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden“

Hinweis:

Gemäß § 64 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 11. März 2011, i.d.g.F., werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weidenzäunen ohne Durchfahrtsmöglichkeit parallel zu Gewässern II. Ordnung.

Zusätzlich wird auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.

Die Arbeiten werden durch folgende Firmen ausgeführt:

- westlich der Milde und Biese, Astka GmbH mit Sitz in Altmersleben, Tel.: 039085/2155 und
- östlich der Milde und Biese, Wasser- und Bodenbau GmbH, mit Sitz in Stendal Tel.: 03931/212336
- und dem eigenen Bauhof des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese, mit Sitz in Engersen.

Die Firmen sind berechtigt, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Unterhaltungsverband Milde / Biese unter der oben genannten Telefonnummer.

gez. Werner Merrens
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

gez. Stephan Gerth
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

18. Juni bis 31. Dezember 2018

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten werden von der Firma

**GaLaBau Feind GmbH
Mühlbergweg 2
15907 Lübben/Neuendorf**

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Andy Hiller, Tel : 0151-16239769

Seehausen, 29. Mai 2018

**Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen**

gez.
J. Hallmann
Verbandsvorsteher

Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 0163/6374669
E-Mail: seegealand@arcor.de

gez.
K.-P. Meißner
Geschäftsführer